

Vereinsstatuten

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom **25.09.2021** beschlossen und treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.



§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Turnerschaft Fußach**", abgekürzt "**TS Fußach**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fußach und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - die gemeinschaftliche Pflege und Ausübung des Sports, insbesondere des Turnens und der Leichtathletik
 - Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
 - Nachwuchsförderung
 - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Abhaltung von regelmäßigen Trainingseinheiten in den verschiedenen Bereichen
 - Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - Teilnahme und Mitwirkung an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland
 - Abhaltung von Versammlungen
 - Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Trainingsgebühren
 - Erträge aus Veranstaltungen des Vereins
 - Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ehrenobmann, Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Jugendmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.
- (3) Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen bzw. eine Funktion im Verein bekleiden.
- (4) Passivmitglieder sind Personen, die weder am Training teilnehmen noch eine Funktion im Verein bekleiden.

- (5) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und mit Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter am Training teilnehmen. Diese stehen unter der Aufsicht des zuständigen Trainers.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktivmitglied:
Alle Personen, die an einem Training teilnehmen, werden automatisch als Aktivmitglied geführt, wenn mindestens der festgelegte Mitgliedsbeitrag bezahlt wird. Trainer und Vorstandsmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (2) Passivmitglied:
Passivmitglied kann jede Person werden, die mindestens den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- (3) Jugendmitglied:
Jugendmitglieder werden durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags bei Saisonbeginn automatisch als solche geführt.
- (4) Ehrenmitglied:
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (5) Ehrenobmann:
Die Ernennung zum Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Der Ehrenobmann muss keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands oder durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Obmann schriftlich oder mündlich mitzuteilen und tritt sofort in Kraft. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Ausschluss durch den Vorstand.
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
- wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber anderen Vereinsmitgliedern
 - wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt
- Gegen den Ausschluss kann bei der Generalversammlung berufen werden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Mitgliedschaft für Aktiv-, Passiv- und Jugendmitglieder endet automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag für das neue Trainingsjahr nicht bezahlt wird.
- (5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann, aus den unter Punkt 3 erwähnten Gründen, durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des vereinsmäßigen Sportbetriebs zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zu.

- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Införmation auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden würde.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Werden für bestimmte Trainingseinheiten zusätzliche Gebühren durch den Vorstand festgelegt, sind diese bei der Teilnahme am Training zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Rechnungsprüfer
- (4) Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine Generalversammlung kann physisch, virtuell oder als Hybrid-Versammlung (= Kombination physisch/virtuell) abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt vom Vorstand und wird in der Einladung zur Generalversammlung angegeben.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kommunikationsadresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder Rechnungsprüfer.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (6) Mündlich bei der Generalversammlung eingebrachte Änderungen der Tagesordnung werden nur dann behandelt, wenn ihnen die Generalversammlung eine besondere Dringlichkeit zuerkennt und eine Abhandlung ohne Vorbereitung möglich ist.
- (7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und interessierten Personen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (11) Die Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Auf Wunsch von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- (2) Die Entlastung des Kassiers für seine Kassagebarung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (4) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen
- (5) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Die Entscheidung über eine Berufung gegen einen Vereinsausschluss
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen des Vereins
- (8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 11: Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann
 - b) 1 bis max. 2 Obmannstellvertretern
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Sportwarte
 - f) Wirtschaftsobmann
 - g) 1 bis max. 2 Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne

Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebs zu sorgen
 - Ernennung von Trainern und Übungsleitern
 - Führung der Mitgliederliste
 - Festsetzung aller Mitgliedsbeiträge
 - Festsetzung von Trainingsgebühren
 - Verleihung von Ehrenabzeichen
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Festlegung der Geldinstitute, bei denen die Vereinskonto geführt und Geldbeträge angelegt werden

- Festlegung einer Geschäftsordnung, in der die Handlungsvollmacht von Obmann, Kassier und, falls erforderlich, von anderen Vorstandsmitgliedern beschrieben ist.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Obmann:

- (1) Er ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Bei Verhinderung einer dieser Personen ist als zweite Unterschrift die des Obmannstellvertreters notwendig. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Durchführung der Vorstandsmeldung (Wahlanzeige) an die zuständige Behörde nach der Generalversammlung.

Obmannstellvertreter:

Er unterstützt den Obmann und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgaben.

Schriftführer:

- (1) Er verfasst Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Sitzungen des Vorstands.
- (2) Er erledigt die Kundmachungen des Vereins.
- (3) Er unterfertigt rechtsverbindliche Schriftstücke des Obmanns.

Kassier:

- (1) Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (2) Er ist verpflichtet, der Generalversammlung den Rechnungsabschluss der vergangenen Funktionsperiode vorzulegen.
- (3) Er ist verpflichtet, eine einfache, allgemein verständliche und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchhaltung zu führen.
- (4) Bei allen Geldgeschäften hat er sich an die Handlungsvollmacht, die vom Vorstand in der Geschäftsordnung beschlossen wurde, zu halten.

Sportwarte:

Sie sind für den Sportbetrieb in ihren Sparten verantwortlich. Ihnen stehen Trainer und Übungsleiter zur Seite. Die Sparten werden vom Vorstand definiert.

Wirtschaftsobmann:

Dieser ist für die Vorbereitung und Durchführung der Bewirtung bei den verschiedenen Vereinsveranstaltungen zuständig.

Beiräte:

Die Beiräte sind zusätzliche Vertreter der Mitglieder im Vorstand. Sie arbeiten aktiv in der Vereinsführung mit.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern die Entscheidung laut den Vereinsstatuten nicht dem Obmann oder der Generalversammlung vorbehalten ist. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 VerG 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen und insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des § 2 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden

§ 18: Allgemeine Hinweise

Schriftliche Information

als „schriftliche“ Zustellung von Informationen gilt sowohl die postalische und persönliche Zustellung von Schriftstücken als auch eine elektronische Übermittlung an die bekanntgegebene Kommunikationsadresse.

Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsjahr, Adresse, Funktionen im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine sportlichen Erfolge, seine fachliche und organisatorische Ausbildung, die erhaltenen Ehrungen und die bezahlten Beiträge mittels Datenverarbeitung innerhalb des Vereins erfasst und verarbeitet werden. Ebenso wird der Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten an die Dachverbände bzw. die Gemeinde Fußach und das Amt der Vorarlberger Landesregierung zugestimmt.

Der Verein wird den Mitgliedern über die zur Verfügung gestellten Kontaktdaten Einladungen, Informationsmaterial und Beitragsforderungen zusenden.

Gender Formulierung

Bei allen Bezeichnungen in diesem Dokument, welche auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.